

Verschreibung, wenn die über die zu verlegende Güter gerichtlich verfertigte Taxationen, die er einzuschicken hat, genehmiget sind, angelegt, die neue Obligationes unverweilt gegen zu empfangenden Archivschein eingeliefert werden.

Eilftens: Soll er nicht gestatten, daß ein Capital unter mehrere Erben und Debenten zergliederet, noch weniger, daß ein solches von einem Schuldner auf einen andern übertragen werde, und ist sofort das gefährliche Nachführen in Rechnungen durch modo keineswegs gestattet, sondern es soll in Fällen, wo dieses ehehin geschehen, das Capital von einem der Erben allein übernommen, (f. 28<sup>a</sup>) ein neuer Capitalbrief gefertiget, bei Weigerung des Schuldners aber das Capital aufgekündigt und an einen andern sicher angeleget werden.

Zwölftens: Er soll annebans über alles Einkommen alter Gewohnheit nach, und so wie die Lager- und Zinsbücher ausweisen, vor der Universität ordentliche Rechnung pflegen, den sich ergebenden Geld-, Wein- und Fruchtreceß, so durch sein Verschulden erwachsen, sogleich baar bezalen, fort in Eintreibung gedachter Gefällen bei Straf des Einsazes seinen erforderlichen Fleiß mittelst Vorweisung gerichtlicher Zeugnissen bewähren.

Dreizehentens: Bei sich ergebendem Mißwachs oder sonstig merklichen Schaden soll er eigenmächtig Nichts erlassen, sondern den von dem Debenten angezeigten Schaden Ordnungs- und Pflichtmässig betrachten, demnächst nach seinem Gewissen und Gutfinden, ob- und wie viel unvorschreiblich zu erlassen, gutachtlich an den Senat berichten.

Vierzehentens: Sollen die Ausgaben nicht anderst in Rechnung passieren, es sei denn, daß hierüber Befehle und Ratification des Senats, auch die erforderliche Quittungen vorgewiesen werden könnten.

Fünfezentens: Die aus Früchten oder Wein erlöbte Gelder, auch sonstigen Vorrath soll er durch vertraute und angesehene Untertanen, so oft er eine namhafte Summe (f. 28<sup>b</sup>) beisammen hat, an den Provisorem fisci gegen Quittung abliefern, den Sorten-Zettul aber der übermachenden Summen zugleich an den Senat gelangen lassen, die unter die Professores und Syndicum auszulandende Straf-gelder und Accidentien soll er ebenfalls mit Anmerkung, von wem und wie viel gezalt worden, ad fiscum einzusenden und gegen die zu empfangende Quittung in Ausgab zu bringen gehalten sein.

Sechszehentens: Soll er jeden Monat und zware in den ersten 5 Tagen den erforderlichen Statum über Geld, Frucht und Wein, sowohl was die Ausgab, als was die Einnahm betrifft, ungemahnt einzusenden schuldig und verbunden sein.

Siebenzehentens: Soll er auch für sich keinem in die ihm untergebenen Universitäts-Ortschaften ziehen und bürgerlich oder häußlich sich niederlassen wollenden einigen Aufenthalt gestatten, sondern immer zuvor, wie hoch eines solchen Vermögen, wessen Handtierung, ob er freizügig oder nicht, mit einer Leibeigenschaft beladen, auch von was für Sitten und Leimuth er sei, vordersamst einberichten, und in betref der Annahm näheren Bescheid erwartigen, demnächst die von den neuerlich angenommenen Bürgern und Untertanen zu bezalende Einzugs- und Annahmsgelder gebührend einnehmen.

Achtzehentens: In gleichem soll er für sich keinen (f. 29<sup>a</sup>) Proclamations-schein erteilen, es sei denn, daß von ihm zuvor in betref der im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Umständen ausführlicher Bericht an den Senat erstattet worden und von daher Bescheid erfolget sei.

Neunzehentens: Ist er nachdrucksamst angewiesen, auf die Festhaltung der erlassenen Policei- und sonstigen Ordnungen, damit solchen auf das genaueste gelebt werde, immerhin das wachsamste Aug zu halten.